

Als Antwort auf die Frage wie es denn um die Grundrechte in Deutschland steht – inwiefern sie als Abwehrrechte der Bürger_innen gegenüber dem Staat Geltung entfalten – kommt der Grundrechte-Report 2010 in Betracht. Im Gegensatz zum offiziellen Verfassungsschutzbericht, der »Bürger_innen als Hauptgefahrenpotential für die bundesdeutsche Verfassung darstellt«, wie Volker Gerloff in einer früheren Ausgabe von das freischüßler feststellte, konzentriert sich der Grundrechte-Report auf Grundrechtsverletzungen von Seiten des Staates.

Thematisch wird der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus Straßburg und Luxemburg Rechnung getragen. Auch stellen die Herausgeber_innen im Vorwort fest, dass Grundrechtseingriffe in zunehmendem Maße aus wirtschaftlichen Interessen und von privaten Unternehmen geschehen. Richtigerweise wird gemahnt der Staat habe dafür Sorge zu tragen, dass gerade von letzteren die Grundrechte geachtet werden, auch wenn sie keine direkten »Grundrechtsverpflichteten« seien. Viele Beiträge stehen im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Thema Schutz der informa-

tionellen Selbstbestimmung sowie der wirtschaftlichen und politischen Datennutzung von staatlicher und privater Seite.

Thilo Weichert stellt in seinem Beitrag mit dem bezeichnenden ironischen Titel »swift: Europa ›befreit‹ Banktransaktionsdaten vom Grundrecht auf Datenschutz« anschaulich dar, wie die damalige schwarz-rote Bundesregierung das neue swift¹-Abkommen ermöglichte, indem sie sich zusammen mit Österreich, Ungarn und Griechenland ihrer Stimme enthielt, anstatt von ihrem Vetorecht Gebrauch zu machen. Dieses Abkommen erlaubt dem



Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication.

US-Finanzministerium im Rahmen des »Terrorist Finance Tracking Programme« (TFTP) Banktransferdaten von in Europa ansässigen internationalen Finanzdienstleistern, also vor allem von swift, anzufordern und diese zu dem sehr vagen Zweck der Terrorismusbekämpfung frei zu verwenden. Die Art der Verwendung ist für die Betroffenen de facto nicht nachvollziehbar. Er zieht den Schluss, dass ein Tag vor dem Inkrafttreten des Grundrechts auf Datenschutz, einem Bestandteil des Lissabon-Vertrages, dieses Grundrecht durch das swift-Abkommen bereits diskreditiert wurde.

Um einen Mangel an Information wiederum geht es bei Ulrich Finckh, der sich dem Bundeswehr Massaker am Kundusfluss annimmt. Er rügt, dass ein Parlamentsheer wie die Bundeswehr am Parlament vorbei operiert und noch nicht einmal der Verteidigungsausschuss über die Einsätze entsprechend informiert war. Erst durch die Presse erfuhr die Öffentlichkeit, dass auch zivile Opfer getötet wurden. Finckh wirft die Frage auf, ob es für deutsche Soldaten militärisch angemessen sein kann Aufständische zu töten, auch wenn keine Gefahr für das eigene Leben besteht, oder ob das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit auch für Aufständische gilt. Dies ist ein Beispiel für die teilweise sehr liberale und weniger kritische Sicht der Verfasser, denn sie impliziert, dass das Töten Aufständischer bei eigener Gefahrenlage für deutsche Soldaten durchaus angemessen sei. Das grundsätzliche Unrecht, welches von diesem Krieg ausgeht, bleibt jedoch unangetastet.

Ebenfalls mangelhaft informiert sind die Mitglieder des parlamentarischen Kontrollgremiums der Geheimdienste (PKG). Denn dieses neunköpfige Gremium, eigentlich mit der Kontrolle der Geheimdienste beauftragt, hinkt oft der Presse hinterher und musste aus *Spiegel* und Co über die Geheimdienstskandale erfahren, die es eigentlich zu verhindern suchen sollte. *Eckart Spoo* erläutert in seinem Beitrag, dass Geheimdienste seit dem 23. Juli 2009 mit dem verfassungsergänzenden Gesetz 45 d als Nachrichtendienste nun ausdrücklich im Grundgesetz genannt werden. So seien sie besser kontrollierbar meinen die einen; überhaupt nicht mit dem Demokratieprinzip vereinbar meinen die anderen.

Wegen Widersprüchen, Erinnerungslücken und Verantwortungslosigkeit bei den Ermittlungen um den Feuertod des Asylsuchenden Oury Jalloh aus Sierra Leone in einer Dessauer Gefängniszelle, sind die Verantwortlichen, zwei Polizisten, vom Landgericht Dessau freigesprochen worden. Auf den Freispruch folgte großer Protest. Der vorsitzende Richter erklärte in der mündlichen Urteilsbegründung, dass ein rechtsstaatliches Verfahren aufgrund des polizeilichen Aussageverhaltens nicht möglich gewesen sei. Skandalös ist, dass sich in der schriftlichen Urteilsausfertigung von alledem nichts findet. Auch wenn der BGH nun forderte, dass Aufklärungslücken zu schließen seien, da die Angehörigen ein Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren hätten, weist Bernd Mesovic dankenswerterweise darauf hin, dass es zweifelhaft bleibt, ob eine nachträgliche Aufklärung das leisten kann, was einem jeden Menschen in einem Rechtsstaat zusteht: ein faires Verfahren. Dieses wird oft durch polizeilichen Korpsgeist verhindert.

Weitere Beitragsthemen sind Islamfeindlichkeit, Scheingewerkschaften, Schnüffelexzesse von Hartz-IV-Ermittler_innen, der Einsatz gegen Piraterie auf See u.v.m. Der Aufbau orientiert sich chronologisch an dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes, wobei das jeweilige Grundrecht vollständig zitiert wird. Dies hat den Vorteil, dass auch Nicht-Jurist_innen sich leicht orientieren können. Im Anhang befindet sich eine Auswahl von Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen mit jeweiliger Selbstdarstellung. Beim Blick auf die Autor_innen-Liste fällt bedauernswerter Weise der geringe Frauenanteil auf.

Zusammenfassend handelt es sich bei dem Grundrechtereport 2010 um eine gute Zusammenstellung von einschlägigen Grundrechtsverletzungen. Die Artikel sind gut recherchiert und bieten für juristisch Interessierte fast immer Tipps zur weiterführenden Recherche.

Der Grundrechte-Report wird herausgegeben von der Humanistischen Union, der Gustav Heinemann-Initiative, dem Komitee für Grundrechte und Demokratie, dem Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen, von PRO ASYL, dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein, der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen, der Internationalen Liga für Menschenrechte und der Neuen Richtervereinigung. Er versteht sich als »Alternativer Verfassungsschutzbericht«.

unabhängige Kontrollkommission

Die Tatortkontrollkommission ist die erste öffentliche Plattform des Instituts für interdisziplinäre Medienforschung »Innere Sicherheit« (IIMIS). Sie fungiert als unabhängige Kommission zur Untersuchung und Kontrolle der Medialisierung und Visualisierung von Rechtswirklichkeit am Beispiel der ARD-Produktionen »Tatort« und »Polizeiruf 110«

»tatortkontrolle.de